

Kurztitel

Baurechtsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 86/1912 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1990

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Text**§ 5.**

(1) Das Baurecht entsteht durch die bücherliche Eintragung als Last des Grundstückes.

(2) Ein Baurecht kann nicht an einem Teile eines Grundbuchkörpers begründet werden. Pfand- und andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zwecke des Baurechtes entgegenstehen, dürfen dem Baurecht im Range nicht vorgehen. Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbuchseinlage zu eröffnen. Alle Eintragungen gegen den Bauberechtigten sind in dieser Einlage zu vollziehen.